



# REGLEMENT

für die Benützung des Spichig-Waldhauses, Aarwangen

## 1. Eigentümerin

Eigentümerin des Waldhauses und der Waldparzelle Nr. 78 ist die Burgergemeinde Aarwangen.

## 2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Burgerrat Aarwangen.

## 3. Vermietung

Das Waldhaus ist konzipiert für max. 50 Personen und wird für wohltätige, künstlerische, bildende oder gesellige Anlässe vermietet.

Es besteht kein grundsätzlicher Mietanspruch. Für die Vermietung ist der/die vom Burgerrat angestellte Hauswart/in zuständig. Anfragen sind frühzeitig an den/die Hauswart/in zu richten. Die Zuteilung des Waldhauses richtet sich nach dem Eingang der Anfragen.

Es ist untersagt, zusätzlich Zelte für Sitzgelegenheiten aufzustellen oder Anbauten an das bestehende Waldhaus anzubringen.

Für die Benützung ist der gegenseitig unterzeichnete Mietvertrag massgebend. Die Schlüsselübergabe für die Benützung des Waldhauses erfolgt durch den/die Hauswart/in an die verantwortliche Person. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisung des/der Hauswart/in zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für Umtriebe ein Betrag von Fr. 20.-- erhoben.

## 4. Benützung

Die Anlage wird in gereinigtem Zustand vermietet.

Der/Die Hauswart/in ist während der Dauer der Benützung in der Regel nicht anwesend. Ihm/Ihr sowie den Mitgliedern des Burgerrates steht jedoch jederzeit das Besuchsrecht zu.

Gebäude, Einrichtungen und Anlagen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Das Innenmobiliar darf nicht im **Freien** benützt werden. Verursachte Schäden sind zu melden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Benützer.

Die Ruhe im Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Der Einsatz von Lautsprechern ist untersagt.

## 5. Parkplätze

Motorfahrzeuge aller Art sind am Strassenrand, ausserhalb der Parkverbotszone, zu parkieren.

## 6. Koch- und Service-Einrichtungen

Vorhandene Koch- und Service-Einrichtungen sowie Bestecke und Geschirr können gegen Entschädigung, in Vereinbarung mit dem/der Hauswart/in, benützt werden. Die Benützungsgebühr beträgt pro Gedeck oder Teilen davon Fr. -.50. Die Rückgabe hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

## 7. Wirte- und Ueberzeitbewilligungen

Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken ist bewilligungspflichtig.

Eine verantwortliche Person, evtl. Wirt, hat rechtzeitig bei der Gemeindeschreiberei Aarwangen, z. Hd. des Regierungsstatthalteramtes eine entsprechende Bewilligung und bei Erfordernis eine Ueberzeitbewilligung einzuholen.

Keine Wirtebewilligung ist erforderlich, wenn die geschlossene Gesellschaft gemeinschaftlich Esswaren und Getränke einkauft und ohne Gewinn an ihre Mitglieder abgibt. Ebenfalls ist keine Bewilligung notwendig, wenn alle Benützer ihr Essen und Trinken mitbringen.

## 8. Kosten für die Waldhausbenützung

Die Benützungsgebühr inkl. 2 Harassen Holz beträgt:

Morgen	08.00 - 12.00 Uhr	Fr. 140.--
Nachmittag	13.00 - 17.00 Uhr	Fr. 140.--
Ganzer Tag	09.00 - 17.00 Uhr	Fr. 180.--
Abend	18.00 - 06.00 Uhr	Fr. 180.--
Nachmittag/Abend	13.00 - 06.00 Uhr	Fr. 220.--
Ganzer Tag / Abend	09.00 - 06.00 Uhr	Fr. 280.--

## 9. Annullation

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--. Zusätzlich müssen wir, sofern das Waldhaus in dieser Zeit nicht weiter vermietet werden kann, eine Annullationsgebühr von 50% der Benützungskosten verrechnen.

## 10. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnungstellung an die verantwortliche Person erfolgt durch den/die Hauswart/in bei der Schlüsselübergabe und ist bar zu bezahlen.

## 11. Aufräumen

- Das Aufräumen im Waldhaus und bei der Feuerstelle hat nach Weisungen des/der Hauswart/in zu erfolgen.
- Die Tische und Stühle sind wieder so zu stellen wie vor Antritt.
- Der Raum ist besenrein zu verlassen.
- Der Brunnen ist sauber zurückzulassen. Steine und Etiketten sind herauszunehmen.
- Angebrachte Wegmarkierungen sind zu beseitigen.
- Der Kehricht ist mitzunehmen.

## 12. Toiletten

Die Toiletten sind durch den Mieter sauber zu halten.

## 13. Verantwortung und Haftung

Die den Mietvertrag unterzeichnete Person ist dem/der Hauswart/in bzw. dem Burgerrat gegenüber verantwortlich und haftbar.

Alle Benützer des Waldhauses haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung des Waldhauses ab.

Dieses Reglement tritt am 01. November 2007 in Kraft.

4912 Aarwangen, 31. März 2015

Burgerrat Aarwangen

Präsident



H.P. Wyss

Verwalterin



M. Küffer